

ad II.

Dem hier geschenehen Antrage ist durch das Generale vom 12^{ten} November 1828. §. 6. Gnüge geschehen.

ad III.

Die in gedachtem Generali ad §. 1. b. 7. nur provisorisch zugestandene Befreiung derjenigen Ortschaften, welche nicht über eine halbe Meile von dem Geleitsorte entlegen sind, ist, wie gedacht, in dem Generali vom 12^{ten} November 1828. §. 5. für fortdauernd erklärt, auch diese Befreiung auf die Beigeleits-Einnahmen erstreckt worden.

ad IV.

Die in der Geleitsordnung regulirten neuen Geleitssätze von der inländischen Schafwolle, dem Bier, dem Branntwein und dem Essig, in Hinsicht deren insonderheit den Rittergütern ihre allgemeine Geleitsbefreiung ohnedieß schon zu Statten kommt, sind bereits viel geringer als die zeitherigen, da die Schafwolle in den alten Geleitsrollen meistens mit — 1 Gr. — bis — 2 Gr. — pro Centner, und die übrigen genannten Gegenstände mit 2. 4. 6. 10 Gr. — und mehr pro Faß angesetzt sind.

ad V. et VI.

ist dem ständischen Gesuche durch die in dem Generali vom 12^{ten} November 1828. §. 4. enthaltene Erläuterung gewillfahrt worden.

Die

ad VII.

gewünschte Befreiung würde nicht sowohl den ärmern Volksclassen, welche sich zu ihrem eigenen Bedarf Gegenstände der ersten Classe nicht in großen Quantitäten zu erholen pflegen, sondern vorzugsweise den Krämern und Hausirern zu Statten kommen, es sind jedoch deßhalb Erdrterungen angestellt worden, nach deren Beendigung nach Befinden eine Erleichterung gewährt werden wird.

ad VIII.

Nach dem Inhalte des angezogenen Rescripts vom 21^{sten} December 1785. soll die Geleitsbefreiung der Vorspannpferde nur an Orten Statt finden, wo die Fuhrleute ohne solche nicht fortkommen könnten, und die Geleits-Commissarien hatten diese Orte besonders anzugeben.

Eine allgemeine Befreiung der Vorspannpferde ist nirgends ausgesprochen, und die Nothwendigkeit derselben fällt mit dem fortgesetzten Chaussée- und Straßenbau immer mehr hinweg. Indessen ist selbige an einzelnen Orten, wo Local-Verhältnisse dafür sprechen, z. B. in Rössen, Hellendorf, Reizenhahn, Marienberg u. s. w. so wie im Voigtlande, ohne Anstand bewilligt worden.